

Schleswig-Holsteinischer Schwimmverband e.V. 	Organisationshandbuch des SHSV	Register: 23 Seite: 1
<h2>Kampfgericht Schwimmen</h2>		Erstausgabe: 21.10.1996 Letzte Änderung: 13.06.2007

A. Zusammensetzung des Kampfgerichts bei Schwimmveranstaltungen

1. Grundsätzlich ist für die Besetzung des Kampfgerichts die Regelung des § 105 (2,3,4) WB maßgebend. Auch bei Einladungsschwimmen muß die Zusammensetzung des Kampfgerichts mindestens dem § 105 (3,4) WB entsprechen.
2. Bei SHSV - Veranstaltungen wird sich eine Zusammensetzung eines Kampfgerichts ergeben, die zwischen den beiden in § 105 (2,3) WB genannten Extremen liegt. Als „Standardbesetzung“ bei Veranstaltungen im SHSV gilt:

a) SHSV - Meisterschaften

2 Schiedsrichter M + F
 1 Starter
 1 Sprecher
 2 Schwimmrichter
 1 Auswerter (möglichst SchiRi)
 1 Protokollführer (v. Ausrichter)
 5 Zielrichter (einschl. Obmann)
 1 Zeitnehmerobmann
 (zgl. Reservezeitnehmer)
 1 Reservezeitnehmer
 1 Zeitnehmer je Bahn
 1 Wenderichter je 2 Bahnen
 (einschl. Obmann)

Summen:

bei 8 Bahnen: 25 KR; 2 SchiRi
 bei 6 Bahnen: 22 KR, 2 SchiRi

b) alle anderen Veranstaltungen

1 Schiedsrichter
 1 Starter (zgl. Schwimmrichter)
 1 Sprecher
 1 Schwimmrichter
 1 Auswerter (v. Ausrichter)
 1 Protokollführer (v. Ausrichter)
 3 Zielrichter (einschl. Obmann)
 1 Zeitnehmerobmann
 (zgl. Reservezeitnehmer)
 1 Zeitnehmer je Bahn
 1 Wenderichter je 2 Bahnen
 (einschl. Obmann)

Summen:

bei 8 Bahnen: 22 KR, 1 SchiRi
 bei 6 Bahnen: 19 KR; 1 SchiRi
 bei 5 Bahnen: 18 KR, 1 SchiRi

Unter den oben angeführten Kampfrichterzahlen darf keine Veranstaltung angepiffen werden.

B. Verteilung der Kampfrichter auf die teilnehmenden Vereine

1. Die Zahl der vom teilnehmenden Verein zu stellenden Kampfrichter richtet sich nach der Anzahl der abgegebenen Meldungen (prozentual).
2. Auch der ausrichtende Verein sollte mindestens einen Kampfrichter „vor Ort“ am Becken stellen.
3. Bei der Zusammenstellung des Kampfgerichts **muß** der Schiedsrichter alle angeforderten Kampfrichter einsetzen